

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
III/64/644/5

Vorlagen-Nummer

2405/2022

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe gem. § 24 GO, betr.: Sofortmaßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit von Radfahrer*innen und Fußgänger*innen auf dem Heckhofweg/der Escher Straße (Az.: 02-1600-108-22)

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 5 (Nippes)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	01.09.2022

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Nippes dankt dem Petenten für die Eingabe, lehnt aber die gewünschten verkehrlichen Änderungen ab.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung:

Der Petent regt einige verkehrstechnische Änderungen an (siehe Anlage 2).

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verbindung des Heckhofweges bzw. Escher Str. zwischen der Butzweiler Straße und der Robert-Perthel-Str. ist für den motorisierten Verkehr nicht durchlässig und im Bereich der HGK abgebunden und als Sackgasse ausgewiesen. In der Zufahrt der Wegverbindung an der Escher Str. ist zudem durch Verkehrszeichen nur für Anlieger*innen motorisierter Verkehr gestattet. Hierdurch ist die allgemeine Verkehrsbelastung dieser Straßenverbindung sehr niedrig. Zu den Begehren unter den einzelnen Punkten nimmt die Verwaltung unter der in der Bürgereingabe zu Grunde liegenden Nummerierung wie folgt Stellung.

1. Durch die mäßige Verkehrsbelastung geht auf Grund von Fahrzeugen, welche hier im Verlauf der bezeichneten Wegverbindung am Fahrbahnrand rechts parken, weder eine Behinderung noch Gefährdung aus. Gem. § 39 Abs.1 i. V. m. § 45 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) hält der Gesetzgeber an, verkehrstechnische Maßnahmen nur dort zu treffen, wo ein zwingendes Erfordernis besteht. Eine Erforderlichkeit zur Anordnung eines beidseitigen Haltverbots „VZ 283 StVO“ besteht nicht. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass parkende Fahrzeuge am Fahrbahnrand mit zu einer Geschwindigkeitsreduzierung beitragen. Regelmäßig wird die Anordnung von „Parkflächen oder alternierendem Parken“ als begleitende planerische Maßnahme zur Geschwindigkeitsbegrenzung vorgesehen.
2. Eine Herabsetzung der Geschwindigkeit ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht möglich.
3. Die bestehende Durchfahrtssperre hat sich bewährt, eine Veränderung ist aus Sicht der Verwaltung vorerst nicht notwendig und wird bei der Planung zur Einrichtung der Fahrradstraße in der Gesamtplanung erneut geprüft.
4. Die Wegverbindung zur Butzweilerstr. hin am Brückenbauwerk zur Häfen und Güterverkehr Köln AG (HGK) ist für mehrspurige Fahrzeuge auf Grund des Zustandes kaum passierbar. Die Wegverbindung zur Escher Str. am Brückenbauwerk der HGK führt durch eine Grünanlage. Hier sind zum einen Mülleimer aufgestellt, so auch unmittelbar im Bereich des Heckhofweges; deren Leerung muss weiterhin sichergestellt werden. Zum anderen liegen der Verwaltung bisher hier keine Meldungen vor, dass diese Verbindungen mit nicht autorisierten mehrspurigen Fahrzeugen befahren werden. Eine Erforderlichkeit zur Anordnung von Pollern unter Berücksichtigung der § 39 Abs. 1 i. V. m. § 45 Abs. 9 StVO besteht nicht.
5. Aufgrund des bereits bestehenden Beschlusses 3645/2020 zur Einrichtung einer Fahrradstraße und der neu zu gestaltenden Durchfahrtssperre ist es aus Sicht der Verwaltung sinnvoll, eine neu einzurichtende Sperre im Rahmen der Gesamtplanung zu berücksichtigen. Eine Sperre unmittelbar ab der Zufahrt der Butzweilerstr. würde hier bereits den Anliegerverkehr unmöglich machen.
6. Die Anordnung von weiteren Verkehrszeichen ist nicht erforderlich und nach § 39 Abs. 1 i. V. m. § 45 Abs. 9 StVO nicht vorgesehen.

Anlagen

1. Öffentlichkeitsbeteiligung
2. Eingabe